

***Jahresbericht der Verwaltungskommission
der Spezialfinanzierung „Berufliche Vorsorge
der Mitglieder des Regierungsrates“
über die Geschäftstätigkeit im Jahre 2006 –
Genehmigung,
Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge
und Bewilligung eines Nachtragskredites
zulasten des Voranschlages 2007***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 25. Juni 2007, RRB Nr. 2007/1103

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Geschäftsprüfungskommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Bericht der Kontrollstelle	4
3.	Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages und Bewilligung eines Nachtragskredites.....	4
4.	Rechtliches	5
5.	Antrag	5
6.	Beschlussesentwurf 1	6
7.	Beschlussesentwurf 2	8
8.	Beschlussesentwurf 3	11

Anhang/Beilagen

Jahresbericht der Verwaltungskommission „Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates“ im Jahre 2006

Bilanz per 31.12.2006

Anhang zur Jahresrechnung 2006

Bericht der Revisionsstelle vom 27. Februar 2007

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung „Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates“ verabschiedete am 2. Mai 2007 ihren Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit im Jahre 2006 an den Kantonsrat. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'299'952.35 ab, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um den Faktor 2,7 gleich kommt (2005: Fr. 481'448.85). Die Differenz liegt darin begründet, dass im Berichtsjahr keine Eintrittsgelder von neu eintretenden Regierungsratsmitgliedern geleistet wurden und eine Austrittsleistung eines Mitgliedes des Regierungsrates erst im Jahre 2006 überwiesen werden konnte. Der Aufwandüberschuss entspricht der Differenz zwischen einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen der aktiven Mitglieder des Regierungsrates und den Leistungen, welche nach der kantonsrätlichen Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates vom 4. Juli 1990 (Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates; BGS 126.581.1) an die emeritierten Mitglieder des Regierungsrates oder an ihre Hinterbliebenen ausgerichtet werden. Davon werden Fr. 1'039'961.90 der Staatsrechnung belastet und Fr. 259'990.45 der Spezialfinanzierung entnommen. Die Spezialfinanzierung weist per 31.12.2006 einen Verlustvortrag von Fr. 28'922.15 auf.

Aufgrund des negativen Fondsbestandes der Spezialfinanzierung beantragt die Verwaltungskommission beim Kantonsrat die einmalige Einlage in den Fonds von 1 Mio. Franken und die Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages ab 01.01.2007 von bisher 10,5% auf neu 20,5%. Die Erhöhung von 10 Prozentpunkten entspricht dem Betrag von Fr. 124'030.- (Basis: versicherter Lohn des Jahres 2007).

2. Bericht der Kontrollstelle

Die Finanzkontrolle hat als zuständige Revisionsstelle die Jahresrechnung 2006 (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), die Geschäftsführung und die Vermögensanlage sowie die Alterskonti der Spezialfinanzierung „Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates“ für das am 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit hin geprüft. Gemäss ihrem Revisorenbericht vom 27. Februar 2007 entsprechen die Jahresrechnung, der Anhang, die Geschäftsführung und die Vermögensanlage sowie die Alterskonti den gesetzlichen Bestimmungen und der kantonsrätlichen Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.

Gestützt auf die Feststellungen der Finanzkontrolle kann dem Kantonsrat die Genehmigung des Jahresberichtes über das Geschäftsjahr 2006 beantragt werden. Die Rechtmässigkeit und die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung im Jahre 2006 sind gewährleistet.

Die Finanzkontrolle ersucht in ihrem Bericht die Verwaltungskommission, aufgrund des negativen Fondsbestandes die künftige Finanzierung der Spezialfinanzierung festzulegen.

3. Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages und Bewilligung eines Nachtragskredites

Die Spezialfinanzierung „Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates“ weist – wie unter Ziffer 1 oben erwähnt – per 31.12.2006 einen Verlustvortrag von Fr. 28'922.15 aus. Nach § 22 der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates kommt unter diesen Umständen die Staatsgarantie zum Tragen. Der Kanton muss somit für den Ausgabenüberschuss aufkommen und auch die zukünftigen laufenden Leistungen garantieren. Die Experten für berufliche Vorsorge empfehlen unter diesen Umständen, damit wieder ein positives Gleichgewicht der Finanzierung der Leistungen erreicht werden kann, einen zusätzlichen jährlichen Arbeitgeberbetrag von 10 % der Bruttobesoldung vorzusehen (bisher 10,5 %, neu 20,5 %) und eine Einmaleinlage in der Höhe der Verpflichtungen nach BVG in die Ruhegehaltsordnung einzubringen. Nach Art. 45 Absatz 2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2; SR 831.441.1) müssen Kassen wie die vorliegende Spezialfinanzierung, die vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen unter den Passiven eine Rückstellung ausweisen, die mindestens der Summe aller Altersguthaben und aller Barwerte der laufenden Renten gemäss BVG entspricht. Entsteht aufgrund der Garantie des Staates eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, so ist der entsprechende Betrag in der Bilanz auszuweisen. Um dieser Forderung zu genügen, beantragt die Verwaltungskommission, eine einmalige Einlage in den Fonds von 1 Mio. Franken. Dafür enthält der Voranschlag 2007 jedoch keinen Kredit, weshalb nach § 59 Absatz 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) ein Nachtragskredit erforderlich ist.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates (Beschlussesentwurf 1) unterliegt nach Art. 37 Abs. 1 Buchstabe e KV nicht dem Referendum.

Der Beschluss des Kantonsrates über die Änderung der kantonsrätlichen Verordnung (Beschlussesentwurf 2) unterliegt dem fakultativen Referendum.

Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat gemäss § 59 WoV-G einen Nachtragskredit. Der Beschluss des Kantonsrates (Beschlussesentwurf 3) unterliegt nicht dem Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

6. Beschlussesentwurf 1**Jahresbericht der Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung
«Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates» über die
Geschäftstätigkeit im Jahre 2006; Genehmigung**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e, 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 23 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates vom 4. Juli 1990²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. Juni 2007 (RRB Nr. 2007/1103), beschliesst:

Der Jahresbericht der Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung «Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates» über die Geschäftsführung im Jahre 2006 wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn

Mitglieder der Verwaltungskommission Ruhegehaltsordnung RR (4, Versand durch PKSO)

Kantonale Finanzkontrolle

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 126.581.1.

7. Beschlussesentwurf 2**Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages für die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates – Änderung der Ruhegehaltsordnung**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, sowie auf Artikel 45 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. Juni 2007 (RRB Nr. 2007/1103), beschliesst:

I.

Die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates (Ruhegehhaltsordnung des Regierungsrates) vom 4. Juli 1990³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2 Buchstabe a) lautet neu:

a) für jedes Mitglied des Regierungsrates einen wiederkehrenden Beitrag von 20,5 % der Bruttobesoldung (ohne Sozialzulagen);

II.

Inkrafttreten:

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 831.441.1.

³⁾ GS 91, 684 (BGS 126.581.1).

Mitglieder der Verwaltungskommission Ruhegehaltsordnung RR (4, Versand durch PKSO)

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Parlamentsdienste

GS, BGS

8. Beschlussesentwurf 3

Einmaleinlage in die Spezialfinanzierung «Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates» – Bewilligung eines Nachtragskredites

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾; § 22 Absatz 3 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates vom 4. Juli 1990²⁾ sowie auf § 59 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. Juni 2007 (RRB Nr. 2007/1103), beschliesst:

Für das Rechnungsjahr 2007 wird ein Nachtragskredit von 1'000'000 Franken als Einmaleinlage in die Spezialfinanzierung «Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates» bewilligt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn

Mitglieder der Verwaltungskommission Ruhegehaltsordnung RR (4, Versand durch PKSO)

Kantonale Finanzkontrolle

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 126.581.1.

³⁾ BGS 115.1.